

Anlage 2 – 1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung Synopse (Gegenüberstellung alte Fassung / neue Fassung)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Aufwandsentschädigung (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195 €. (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €, wenn er den Vorsitzenden des Kreistages innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreistages wird um diesen Betrag gekürzt. (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 194 €. Ein Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 97 €, wenn er den Fraktionsvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt. (4) Der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche	§ 2 Aufwandsentschädigung (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €. (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €, wenn er den Vorsitzenden des Kreistages innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreistages wird um diesen Betrag gekürzt. (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €. Ein Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €, wenn er den Fraktionsvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt. (4) Der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche

Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 125 €, wenn er den Vorsitzenden des Kreisausschusses innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses wird um diesen Betrag gekürzt. (5) Die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 100 €. Ein Stellvertreter eines solchen Ausschussvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 50 €, wenn er den entsprechenden Ausschussvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des jeweiligen Vorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt. (6) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 um 50 v. H. zu vermindern. (7) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat	Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 125 €, wenn er den Vorsitzenden des Kreisausschusses innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses wird um diesen Betrag gekürzt. (5) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 150 €. Ein Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 75 €, wenn er den Ausschussvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt. (6) Die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 100 €. Ein Stellvertreter eines solchen Ausschussvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 50 €, wenn er den entsprechenden Ausschussvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen
--	---

endet.

- (8) Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung des Kreistages nicht teil, so wird die Aufwandsentschädigung um 50% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten gekürzt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge beträgt die Kürzung 75%, bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge 100% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten.

vertritt. Die Aufwandsentschädigung des jeweiligen Vorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.

- (7) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 um 50 v. H. zu vermindern.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (9) Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung des Kreistages nicht teil, so wird die Aufwandsentschädigung um 50% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten gekürzt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge beträgt die Kürzung 75%, bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge 100% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten.
- (10) **Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung eines Ausschusses nicht teil, so wird die Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten für den entsprechenden Monat um 20 € gekürzt.**

	(11) Ist die Funktion eines Vorsitzenden nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Vorsitz in vollem Umfang.
§ 3 Sitzungsgeld (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu drei Sitzungen zwischen den Kreistagen in Höhe von 13 € je Sitzung. (2) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs.4 BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €. (3) Sitzungsgeld erhalten nur Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuss angehören. (4) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.	§ 3 Sitzungsgeld (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu drei Sitzungen zwischen den Kreistagen in Höhe von 20 € je Sitzung. (2) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs.4 BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. (3) Sitzungsgeld erhalten nur Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuss angehören. (4) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. (5) Sind an der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses der Vorsitzende und seine Stellvertreter gehindert und wird die Sitzung in diesem Fall von einem anderen Ausschussmitglied geleitet, so erhält dieses Mitglied für die betroffene Sitzung ein doppeltes

	Sitzungsgeld.
§ 4 Ersatz des Verdienstauffalls (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs.4 BbgKVerf haben neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung und dem Sitzungsgeld nach § 3 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. (2) Der Verdienstaufall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaufallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. (3) Der Verdienstaufall wird nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung erstattet. (4) Eine Erstattung des Verdienstauffalls erfolgt bis zu 35 Stunden monatlich und höchstens bis zu 25 € / Stunde. (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis bis zur Höhe von 13 € / Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.	§ 4 Ersatz des Verdienstauffalls (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs.4 BbgKVerf haben neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung und dem Sitzungsgeld nach § 3 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. (2) Der Verdienstaufall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaufallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. (3) Der Verdienstaufall wird nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit erstattet. (4) Eine Erstattung des Verdienstauffalls erfolgt bis zu 35 Stunden monatlich und höchstens bis zu 25 € / Stunde. (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis bis zur Höhe von 13 € / Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 5
Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen. Kreistagsabgeordneten wird diese Erstattung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gewährt. Die Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, der Fraktionen, des Ältestenrates sowie weiterer Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung erstattet.
- (2) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (3) Fahrtkosten für die Nutzung eines privaten, eigenen Kraftfahrzeuges werden nach den in § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgelegten Sätzen der Wegstreckenentschädigung erstattet.
- (4) Für Fahrtkosten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kreistages seinen Stellvertretern oder anderen Kreistagsabgeordneten aus Anlass der Repräsentation des Kreistages entstehen, gelten die Absätze 2-3 entsprechend.

§ 5
Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, **sofern die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.** Kreistagsabgeordneten wird diese Erstattung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gewährt. Die Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, der Fraktionen, des Ältestenrates sowie weiterer Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung erstattet.
- (2) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet. **Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.**
- (3) Fahrtkosten für die Nutzung eines privaten, eigenen Kraftfahrzeuges werden nach den in § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgelegten Sätzen der Wegstreckenentschädigung erstattet.
- (4) Für Fahrtkosten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kreistages seinen Stellvertretern oder anderen Kreistagsabgeordneten aus Anlass der Repräsentation des Kreistages entstehen, gelten die Absätze 2-3 entsprechend.

§ 6 Ersatz von Dienstreisekosten (1) Für Dienstreisen, die Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf unternehmen, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechtes gezahlt. (2) Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung nach Abs.1 beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Kreistages.	§ 6 Ersatz von Dienstreisekosten (1) Für Dienstreisen, die Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf unternehmen, wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. (2) Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung nach Abs.1 beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Kreistages.
§ 7 Fraktionszuwendungen / Fraktionsräume (1) Die Fraktionen erhalten für die Finanzierung ihres notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes monatlich Fraktionszuwendungen, die entsprechend des Runderlasses Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 04. Dezember 2013 zweckgebunden zu verwenden sind. Die Fraktionszuwendungen setzen sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 425 €/Monat und einem Kopfbetrag in Höhe von 10 €/Monat und Fraktionsmitglied zusammen. Sie sind jährlich abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt zum 31.03. für das abgelaufene Jahr. Die Verwendungsnachweise sind in einfacher Form dem Landrat vorzulegen und müssen die Belege enthalten, die eine erfolgte Ausgabe dokumentieren. Nicht genutzte Fraktionszuwendungen fallen der Kreiskasse anheim, soweit sie nicht im Rahmen des § 24 der	§ 7 Fraktionszuwendungen / Fraktionsräume (1) Die Fraktionen erhalten für die Finanzierung ihres notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes monatlich Fraktionszuwendungen, die entsprechend des Runderlasses Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 04. Dezember 2013 zweckgebunden zu verwenden sind. Die Fraktionszuwendungen setzen sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 425 €/Monat und einem Kopfbetrag in Höhe von 10 €/Monat und Fraktionsmitglied zusammen. Sie sind jährlich abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt zum 31.03. für das abgelaufene Jahr. Die Verwendungsnachweise sind in einfacher Form dem Landrat vorzulegen und müssen die Belege enthalten, die eine erfolgte Ausgabe dokumentieren. Nicht genutzte Fraktionszuwendungen fallen der Kreiskasse anheim, soweit sie nicht im Rahmen des § 24 der

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Nach Auflösung der Fraktion oder spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats der Fraktionsmitglieder sind nicht verbrauchte Geld- und Sachmittel einschließlich der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an den Landkreis Uckermark zurückzugeben. (2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen steht allen Fraktionen je ein Fraktionsraum zur Verfügung, der zweckentsprechend ausgestattet ist. Ein Entgelt wird nicht erhoben. Die gemeinsame Nutzung eines Fraktionsraumes durch mehrere Fraktionen kann vereinbart werden.	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Nach Auflösung der Fraktion oder spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats der Fraktionsmitglieder sind nicht verbrauchte Geld- und Sachmittel einschließlich der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an den Landkreis Uckermark zurückzugeben. (2) Zur Anmietung von Räumen für die Durchführung von Fraktionssitzungen erhalten die Fraktionen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von jeweils 1.000 € pro Jahr, für dessen Verwendung keine Nachweise zu erbringen sind. Entstehen einer Fraktion für die Anmietung von Räumlichkeiten zur Abhaltung von Fraktionssitzungen Kosten, die den jährlichen Zuschuss übersteigen, sind diese für eine Erstattung nachzuweisen. (3) An Sitzungstagen des Kreistages Uckermark werden den Fraktionen für Fraktionssitzungen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr Räumlichkeiten auf dem Gelände der Kreisverwaltung in Prenzlau zur Verfügung gestellt. Ein Entgelt wird nicht erhoben.
	§ 10 Weitere besondere Aufwendungen Weitere besondere Aufwendungen zum Ausgleich

	behinderungsbedingter Einschränkungen, die zur Mandatsausübung erforderlich sind, sowie behinderungsbedingter Mehraufwand bezüglich der in den §§ 5 und 6 genannten Kosten werden gegen Nachweis und Glaubhaftmachung erstattet.
--	---